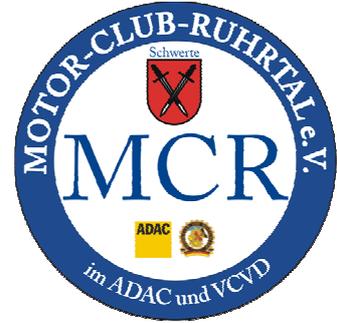


# Motor-Club-Ruhrtal e.V.



## Satzung

### §1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 1. Januar 1957 in Schwerte gegründete Club führt den Namen **Motor-Club Ruhrtal e.V.** im ADAC und VCVD.  
  
Er hat seinen Sitz in Schwerte und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerte VR 223 eingetragen.
- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- (III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

Zweck und Ziele

- (I) Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrtwesens, er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues Westfalen-West, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- (II) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (III) Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues Westfalen-West und / oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

### §3

Mitgliedschaft

- (I) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (III) Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

## §4

### Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem gesondert beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

## §5

### Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhen und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens DM 12,- (Zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- (III) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat oder
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
  - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- (IV) Die Streichung nach Abs. III c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- (V) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## §7

### Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §8

### Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.
- (III) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
  - c) Feststellung der Stimmliste,
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Wahlen,
  - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe,
  - h) Verschiedenes.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaues oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (VIII) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

## §9

### Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht wie abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über:

- a) Satzungsänderungen,
  - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder einer Vorstandsmitgliedes,
  - d) Auflösung des Clubs.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
  - (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
  - (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
  - (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
  - (VII) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

## §10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gauvorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

## §11

### Der Vorstand

- (I) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:
1. der Vorsitzende,
  2. der stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Sportleiter,
  4. der Schatzmeister,
  5. der 1. Besitzer,
  6. der 2. Besitzer,
  7. der 3. Besitzer.
- (II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.